

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im Mai 2023

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung will die **internetbasierte Fahrzeugzulassung** weiter ausbauen. Wir beleuchten die Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung. Zudem gibt es hinsichtlich der Steuerfreiheit der Vorteile des Arbeitnehmers aus der Nutzung eines **betrieblichen Telekommunikationsgeräts** neue Gestaltungsmöglichkeiten, die wir Ihnen vorstellen. Im **Steuertipp** zeigen wir, wie Sie eine kürzere **Restnutzungsdauer** eines Gebäudes als die gesetzlich vorgesehene nachweisen können.

#### Verordnung

### Ab Herbst wird die digitale Kfz-Zulassung möglich

Der Bundesrat hat einer Verordnung der Bundesregierung zugestimmt, die das Verfahren zur Kfz-Zulassung digitalisiert und beschleunigt. Seine Zustimmung knüpfte der Bundesrat an - überwiegend redaktionelle - Änderungen. Setzt die Bundesregierung diese um, kann die Verordnung wie geplant **am 01.09.2023** in Kraft treten.

Der Gang zur Zulassungsstelle wäre damit künftig überflüssig, Kfz-Halter können alles Notwendige online beantragen. Die entsprechenden Stempelplaketten für die Nummernschilder werden anschließend per Post versandt. In der Zwischenzeit - bis zu zehn Tage - reicht der digitale Bescheid als Nachweis aus. Auch **Autohäuser** und professionelle Zulassungsdienste können die digitalen Services nutzen.

Der geplante komplette Neuerlass der bisherigen Fahrzeug-Zulassungsverordnung setzt außerdem verschiedene Beschlüsse auf Bund-Länder-Ebene um und passt das geltende Recht an europäische Vorschriften und Begrifflichkeiten an. Dies betrifft auch die **Gebührenordnung** für Maßnahmen im Straßenverkehr, zum Beispiel für Tages- und Wiederezulassungen sowie für das Umschreiben oder Stilllegen von Fahrzeugen.

In einer Entschließung bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung, wie **missbräuchliches Verhalten** im Zusammenhang mit der Onlinezulassung verhindert bzw. abgeschwächt werden kann. Die Länder weisen auf das Risiko hin, dass Plaketten beim Postversand entwendet und bestimmungswidrig verwendet werden oder vermehrt Fahrzeuge mit ungestempelten Kennzeichen am Verkehr teilnehmen könnten.

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Verordnung:** Ab Herbst wird die digitale Kfz-Zulassung möglich..... 1
- ☑ **Betriebsübergang:** Vorweggenommene Ausgaben sind gewerbesteuerlich nicht abziehbar..... 2
- ☑ **Türkei/Syrien:** Unterstützungsleistungen an Erdbebenopfer leicht absetzbar ..... 2
- ☑ **Steuersparmodell:** Nutzung betrieblicher Smartphones nach Besitzerwechsel steuerfrei..... 2
- ☑ **Gesellschafter-Geschäftsführer:** Kann eine nicht ausgezahlte Tantieme Arbeitslohn sein? ..... 3
- ☑ **Firmenwagen:** Fahrtenbuchmethode darf bei Kostenschätzung nicht angewendet werden ..... 3
- ☑ **Fremdvergleich:** Wann das Finanzamt Verträge zwischen nahestehenden Personen anerkennt..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Gutachten ermöglichen schnellere Abschreibung von Immobilien ..... 4

## Betriebsübergang

---

### Vorweggenommene Ausgaben sind gewerbesteuerlich nicht abziehbar

Bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften beginnt die Gewerbesteuerpflicht erst mit Beginn der „werbenden“ Tätigkeit. Maßgebend ist also, wann sich das Unternehmen mit eigenen gewerblichen Leistungen am **allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** beteiligen kann. Bei einem Handelsunternehmen ist die Eröffnung des Ladenlokals entscheidend. Bei herstellenden Betrieben kommt es auf den Beginn der Produktion an. Aufwendungen vor der Betriebseröffnung (z.B. Kosten für die Anmietung eines Geschäftslokals, Ankauf von Betriebsgrundlagen) sind daher gewerbesteuerlich nicht abziehbar.

**Hinweis:** Dagegen lassen sich bei der Einkommensteuer auch vorweggenommene Betriebsausgaben abziehen, so dass der gewerbesteuerliche Ertrag und der einkommensteuerpflichtige Gewinn in der Gründungsphase durchaus auseinanderfallen können.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass vor der Betriebseröffnung entstandene Betriebsausgaben auch dann gewerbesteuerlich unbeachtlich sind, wenn ein **Gewerbebetrieb im Ganzen** übernommen wird. Im Streitfall hatte ein Imbissbetreiber geklagt, der seinen Betrieb samt Inventar zum 01.12.2017 von der bisherigen Betreiberin gepachtet hatte. Im Dezember 2017 ließ er den Imbiss geschlossen, um ihn umfassend zu renovieren. Im Januar 2018 öffnete er den Imbiss schließlich für die Gäste.

Das Finanzamt erkannte die im Jahr 2017 entstandenen **Renovierungskosten** gewerbesteuerlich nicht an. Es vertrat die Auffassung, dass die Gewerbesteuerpflicht erst ab Januar 2018 eingetreten war und die Renovierung eine gewerbesteuerrechtlich unbeachtliche Vorbereitungshandlung darstellt. Der Imbissbetreiber war dagegen der Auffassung, dass er nur einen bestehenden Gewerbebetrieb übernommen und sich der Steuergegenstand durch den Betriebsübergang nicht verändert habe.

Der BFH hat die Klage des Betreibers jedoch abgewiesen. Der Imbissbetrieb war erst mit der Eröffnung für die Kundschaft im Januar 2018 als Steuergegenstand des Gewerbesteuerrechts anzusehen, so dass vorher entstandene Ausgaben nicht berücksichtigt werden konnten. Unerheblich war, dass ein **Gewerbebetrieb im Ganzen** auf einen anderen Unternehmer übergegangen ist. Zwar regelt das Gewerbesteuergesetz, dass ein Gewerbebetrieb bei einem Übergang im Ganzen bei dem „neuen“ Unternehmer als neu gegründet gilt, wenn er nicht mit einem anderen, bereits beste-

henden Gewerbebetrieb vereinigt wird. Die Regelungen definieren aber keinen Zeitpunkt für die anzunehmende Betriebseröffnung, so dass die allgemeinen Grundsätze für noch nicht eröffnete Gewerbebetriebe anwendbar bleiben.

## Türkei/Syrien

---

### Unterstützungsleistungen an Erdbebenopfer leicht absetzbar

Für Privatpersonen und Unternehmen, die die Opfer der Erdbebenkatastrophe in der Türkei und in Syrien unterstützen, gelten gelockerte Voraussetzungen für den Spendenabzug. Das Bundesfinanzministerium hat Regelungen für **vom 06.02. bis zum 31.12.2023** erbrachte Unterstützungsleistungen getroffen. Für Spenden auf Sonderkonten, Arbeitslohn- und Sachspenden, die Unterstützung betroffener Arbeitnehmer, Spenden und Hilfsaktionen steuerbegünstigter Körperschaften sowie Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen gelten steuerliche Erleichterungen.

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

## Steuersparmodell

---

### Nutzung betrieblicher Smartphones nach Besitzerwechsel steuerfrei

Von jedem Euro einer Gehaltserhöhung geht oft mehr als die Hälfte für Steuern und Sozialabgaben ab. Die Arbeitsparteien können diese Abzüge vermeiden, indem sie steuerbegünstigte oder steuerfreie Gehaltsbestandteile vereinbaren. Eine Möglichkeit: Vorteile, die einem Arbeitnehmer aus der privaten **Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationseinrichtungen** (PCs, Laptops, Smartphones, Tablets) erwachsen, sind steuerfrei.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun eine interessante **Steuergestaltungsmöglichkeit** abgesehen: Im verhandelten Fall hatten die Arbeitnehmer ihre privaten Handys zunächst für einen symbolischen Preis von 1 € bis 6 € an ihren Arbeitgeber verkauft. Dieser stellte den Arbeitnehmern die Geräte anschließend wieder als betriebliche Telekommunikationsgeräte für die private und dienstliche Nutzung zur Verfügung. Er übernahm die Kosten für die laufenden Mobilfunkverträge der Arbeitnehmer (gedeckelter Höchstbetrag nach ergänzender Vereinbarung zum Arbeitsvertrag). Die Kostenübernahme erstreckte sich auch auf den Aufwand für Wartung und Reparaturen. Die Überlassung der Geräte war an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft.

Das Finanzamt beurteilte den vorherigen Ankauf der privaten Handys als steuerlichen Gestaltungsmissbrauch. Die Kostenerstattung führe daher zu **steuerpflichtigem Arbeitslohn**. Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber steuerfrei zu belassen war. Die Handys waren durch den Verkauf an den Arbeitgeber betriebliche Telekommunikationsgeräte, da der Arbeitgeber deren zivilrechtlicher Eigentümer geworden war. Die Handys waren den Arbeitnehmern auch nicht aufgrund einer Sonderrechtsbeziehung weiterhin zuzurechnen. Entscheidend war, dass die Handys nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitgeber herauszugeben waren. Letzterer trug als Eigentümer auch das Risiko, dass die Geräte beschädigt wurden oder „untergingen“. Den Arbeitnehmern war der Gebrauch der Geräte nur während des aktiven Arbeitsverhältnisses gestattet.

Laut BFH bestanden keine Anzeichen für ein unwirksames Scheingeschäft. Zwischen den Vertragspartnern hatte Einigkeit über den Eigentumsübergang bestanden. Ferner lag **kein Missbrauch** von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten vor. Der niedrige Kaufpreis der Geräte vermochte einen solchen Missbrauch nach Auffassung des BFH nicht zu begründen.

#### Gesellschafter-Geschäftsführer

### **Kann eine nicht ausgezahlte Tantieme Arbeitslohn sein?**

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat sich mit dem **Zufluss** einer vertraglich vereinbarten, aber nicht ausgezahlten Tantieme befasst.

Der Kläger ist Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Hierfür erhält er ein festes monatliches Bruttogehalt. Zudem ist vertraglich ein Anspruch auf eine **gewinnabhängige Tantieme** geregelt. In den Streitjahren erhielt der Kläger jedoch keine Tantiemen; eine Passivierung bei der GmbH erfolgte ebenfalls nicht. Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass der Kläger in den Streitjahren aufgrund der Tantiemenansprüche Arbeitslohn erhalten habe. Als Zuflusszeitpunkt gelte der Zeitpunkt der Bilanzerstellung. Auf eine tatsächliche Auszahlung komme es nicht an.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG hatte Erfolg. Die nichtgezahlten Tantiemen sind nicht als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern kann ein Zufluss von Einnahmen allerdings auch ohne Zahlung oder Gutschrift bereits früher, vor dem eigentlichen Zufluss, vorliegen. Der (fiktive) Zufluss erfolgt

dann bereits **bei Fälligkeit**, da ein beherrschender Gesellschafter sich selbst die geschuldeten Beträge auszahlen kann. Im Streitfall wurden die vereinbarten Tantiemen aber gar nicht ausgezahlt. Es erfolgte auch keine Passivierung, so dass sich die Tantiemen auch nicht steuermindernd auf das Einkommen der Gesellschaft auswirkten. Ebenso wenig sind die Tantiemen als verdeckte Einlagen der Einkommensteuer zu unterwerfen.

#### Firmenwagen

### **Fahrtenbuchmethode darf bei Kosten-schätzung nicht angewendet werden**

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung, führt dies zu einem steuerpflichtigen Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Der Nutzungswert ist grundsätzlich nach der 1-%-Regelung zu ermitteln. Alternativ kann er mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfallenden Teil der **gesamten Kfz-Kosten** angesetzt werden. Das ist aber nur möglich, wenn

- die durch das Fahrzeug „insgesamt entstehenden Aufwendungen“ durch Belege und
- das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

nachgewiesen werden. Damit reicht allein die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs für die Anwendung der Fahrtenbuchmethode nicht aus. Hinzukommen muss vielmehr, dass der Wert der Privatnutzung als Teil der gesamten Kfz-Kosten angesetzt wird und die **durch Belege nachzuweisenden Kosten** die durch das Fahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen umfassen. Eine Schätzung belegmäßig nicht erfasseter Kosten des Firmenwagens schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode aus.

Das wurde Arbeitnehmern in einem jetzt vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall zum Verhängnis. Die Fahrzeuge waren an einer **betriebseigenen Tankstelle** betankt worden, die weder über eine Anzeige der Abgabemenge noch des Abgabepreises verfügte. Der BFH hat eine Schätzung der Treibstoffkosten nach dem vom Fahrzeughersteller angegebenen Durchschnittsverbrauch im innerstädtischen Verkehr und anhand des durchschnittlichen Litereinkaufspreises des Kraftstoffs abgelehnt. Er hat den Wert der Privatnutzung stattdessen nach der im Streitfall ungünstigeren 1-%-Regelung ermittelt.

**Hinweis:** Die Fahrtenbuchmethode ist steuerlich häufig günstiger als die 1-%-Methode, wenn der Arbeitgeber den Dienstwagen mit einem hohen Rabatt gekauft hat, es sich um einen Gebrauchtwagen handelt oder der Anteil der privaten Fahrten gering ist. Wer Dienstwagen in diesen Fällen an einer betriebseigenen Tankstelle ohne Einzelnachweis betankt, sollte prüfen, ob er die Wagen künftig zur Beibehaltung der günstigeren Fahrtenbuchmethode an externen Tankstellen betanken lassen kann oder ob sich die betriebseigene Tankstelle auf Einzelabrechnung umrüsten lässt.

#### Fremdvergleich

### **Wann das Finanzamt Verträge zwischen nahestehenden Personen anerkennt**

Nach den Grundsätzen über die Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen sind auch Verträge zwischen anderen nahestehenden Personen grundsätzlich in einer Gesamtschau mit Verträgen zwischen **fremden Dritten** zu vergleichen. Sie sind nur dann steuerlich anzuerkennen, wenn sie ernsthaft gewollt, vor Beginn des Leistungsaustauschs klar und eindeutig mit zivilrechtlicher Wirksamkeit vereinbart und tatsächlich durchgeführt werden sowie inhaltlich dem unter Fremden Üblichen entsprechen.

Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung des Finanzgerichts Hamburg nicht erfüllt, wenn **zwei Verträge** abgeschlossen wurden, die inhaltlich widersprüchlich sind, und von denen nur einer tatsächlich umgesetzt worden sein kann.

#### Steuertipp

### **Gutachten ermöglichen schnellere Abschreibung von Immobilien**

Ab 2023 fertiggestellte vermietete Immobilien im Privatvermögen können mit jährlich 3 % abgeschrieben werden (lineare Absetzung für Abnutzung, kurz **AfA**). Bei Fertigstellung vor 2023 gilt ein AfA-Satz von 2 %. Gebäude mit Baujahren vor 1925 lassen sich mit 2,5 % abschreiben.

**Hinweis:** Sofern sich die Immobilie im Betriebsvermögen befindet und nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, gilt für Baujahre ab 1985 einheitlich ein AfA-Satz von 3 % (bei Baubeginn oder Kauf vor 2001: 4 %).

Gesetzlich wird - je nach Fallgestaltung - eine typisierte Nutzungsdauer eines Gebäudes von 25, 33, 40 oder 50 Jahren angenommen. Die festen

AfA-Sätze sind unabhängig vom tatsächlichen Alter des Gebäudes anzuwenden. Sie gelten auch für erworbene Bestandsimmobilien. In engen Grenzen haben Immobilieneigentümer aber die Möglichkeit, von den typisierten AfA-Sätzen abzuweichen und eine **kürzere tatsächliche Nutzungsdauer** nachzuweisen, so dass sich die Abschreibung beschleunigen lässt. Aus dem Nachweis müssen sich Rückschlüsse auf die maßgeblichen Faktoren für die verkürzte Nutzungsdauer ergeben (z.B. technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung der Immobilie, rechtliche Nutzungsbeschränkungen). Das Bundesfinanzministerium hat nun dargelegt, wann die Finanzämter eine verkürzte Nutzungsdauer akzeptieren:

- Eine verkürzte tatsächliche Nutzungsdauer bedarf einer konkreten Rechtfertigung. Der Eigentümer muss darlegen, dass das Gebäude schon vor Ablauf der typisierten Zeiträume technisch oder wirtschaftlich verbraucht ist.
- Eine verkürzte Nutzungsdauer kann zum Beispiel anzuerkennen sein, wenn der Eigentümer bereits zum Abbruch des Gebäudes verpflichtet ist.
- Für besondere Betriebsgebäude (z.B. Hallen in Leichtbauweise) kann sich eine verkürzte Nutzungsdauer schon aus den amtlichen AfA-Tabellen ergeben. Das Gleiche gilt für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (z.B. Ladeneinbauten).
- Für Mietereinbauten kann eine verkürzte Nutzungsdauer aus der begrenzten Mietdauer hergeleitet werden.
- Die tatsächliche Nutzungsdauer wird auch durch den technischen Verschleiß beeinflusst. Hierfür ist etwa zu beurteilen, inwieweit die Tragstruktur des Bauwerks (insbesondere Wände und Dach) die Nutzungsfähigkeit des Gebäudes beschränkt.
- Zum Nachweis einer verkürzten Nutzungsdauer muss ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von (un-)bebauten Grundstücken oder einer Person vorgelegt werden, die als Sachverständiger oder Gutachter entsprechend akkreditiert ist.

**Hinweis:** Wir beraten Sie gerne zu der Frage, ob sich die Vorlage eines Gutachtens lohnt.

Mit freundlichen Grüßen